

Gladius et Codex Basel Vereinsstatuten



1	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	3
1.1	Name und Sitz.....	3
1.2	Zweck.....	3
1.3	Zugehörigkeit und Neutralität	3
2	<i>Mitgliedschaft</i>	4
2.1	Mitglieder	4
2.2	Eintritt in den Verein	4
2.3	Austritt.....	4
2.4	Ausschluss	4
2.5	Mitgliedschaftserneuerung	5
2.6	Pflichten.....	5
2.7	Ehrenmitglieder	5
3	<i>Organe</i>	6
3.1	Generalversammlung	6
3.2	Vorstand	6
3.3	Revisoren.....	8
4	<i>Finanzen</i>	9
4.1	Rechnungsjahr	9
4.2	Mitgliedsbeiträge	9
4.3	Haftung.....	9
5	<i>Training</i>	10
5.1	Probetraining.....	10
5.2	Einsteigertraining	10
5.3	Reguläres Training	10
5.4	Trainer	10
6	<i>Schlussbestimmungen</i>	11
6.1	Statutenrevision	11
6.2	Auflösung.....	11
6.3	Vertretung nach Aussen	11
6.4	Publikation der Statuten	11

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gladius et Codex Basel, Verein für historisches Fechten, gegründet am 19. Februar 2022, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit dem Sitz in Basel.

1.2 Zweck

- Die historischen Kampftechniken des Mittelalters und der Renaissance als Kampfkunst bzw. Kampfsport zu praktizieren und zu etablieren.
- Die historischen Fechtkünste weiterzuentwickeln.
- Freies Fechten zu ermöglichen.
- Die historischen europäischen Fechtkünste der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

1.3 Zugehörigkeit und Neutralität

Gladius et Codex Basel ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder sind automatisch Mitglied des Dachverbandes Gladius et Codex (Im Folgenden auch als nur „Dachverband“ bezeichnet).

Jedem Mitglied stehen alle Aktivitäten des Vereins zu einem reduzierten Satz offen. Sie profitieren darüber hinaus von Vergünstigungen durch den Dachverband resp. den Verein. Mitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

2.2 Eintritt in den Verein

Ein Beitritt zum Verein ist jeder natürlichen Person möglich und geschieht auf Wunsch des Interessenten. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstandspräsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet anschliessend über die Aufnahme. Minderjährige Beitrittswillige Personen benötigen eine Einverständniserklärung der Eltern.

2.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist immer möglich. Um aus dem Verein auszutreten, muss der Vorstand des Vereins (siehe 3.2) informiert werden. Dies kann mündlich erfolgen, wobei jeweils 2 Personen des Vorstandes informiert werden müssen oder schriftlich, wobei es ausreicht, ein Vorstandmitglied zu informieren.

Der Vorstand teilt dem Dachverband den Austritt mit.

Tritt ein Mitglied aus dem Dachverband Gladius et Codex aus, erlischt damit die Mitgliedschaft im Verein.

Für Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit einer organisatorischen Aufgabe (III.2.2) ist ein Austritt nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat auf Ende eines Kalendermonats möglich. Diese Austrittsbegehren sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

2.4 Ausschluss

Die Generalversammlung des Vereins (siehe 3.1) kann Mitglieder auf schriftlichen Antrag ausschliessen wegen:

- Groben Verstössen gegen die Vereinsregeln.
- Groben Verstössen gegen die Regeln der Gemeinschaft.

Der Vorschlag zum Ausschluss muss an der GV thematisiert und mit einer anschliessenden Abstimmung entschieden werden.

Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Dachverband mitzuteilen.

Wird ein Mitglied vom Dachverband Gladius et Codex ausgeschlossen, wird es automatisch vom Verein Gladius et Codex Basel ausgeschlossen.

Nach einem Ausschluss ist ein erneuter Beitritt zum Verein nur mit Zustimmung der Generalversammlung möglich.

2.5 Mitgliedschaftserneuerung

Solange ein Mitglied seine Mitgliedschaft nicht aufkündigt, erneuert sich diese automatisch am Ende des Rechnungsjahres (siehe 4.1) um ein weiteres Jahr.

2.6 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2.7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Generalversammlung (siehe 3.1) auf Lebenszeit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht keine Mitgliedschaft im Verein.

3 Organe

Die Organe von Gladius et Codex Basel sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ von Gladius et Codex Basel. Sie wird einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres durch den Vorstand (siehe 3.2) einberufen. Zusätzlich kann der Präsident oder der Vorstand bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgenommen davon ist eine Statutenänderung. Diese benötigt eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei jeder Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sich nicht mehr als 50% der Mitglieder abgemeldet haben.

Ämter werden mittels KO-Abstimmungsverfahren ermittelt. Bei jedem Wahlgang wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit entscheidet.

Die Befugnisse der GV sind in der folgenden Liste zu finden:

- Wahl des Stimmzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Vereinsämter
- Wahl der Revisoren
- Beschliessung des Vorschlags des Jahresbudgets mit Priorisierung
- Genehmigung des Vorschlags für das Tätigkeitsprogramm/Jahresprogramm
- Beschluss über Anträge an den Dachverband Gladius et Codex

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, die spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres eingereicht wurden, müssen vom Vorstand in die Traktanden aufgenommen werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist zusammen mit den Anträgen des Vereins dem Vorstand des Dachverbandes von Gladius et Codex zukommen zu lassen. Zwingend enthalten ist ein priorisierter Budgetantrag. Darin finden sich die Budgetposten des Vereins sortiert nach laufenden Kosten (insb. Hallen) und möglichen Kosten (z.B. Veranstaltungen).

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident
- Kassier
- Materialwart

Eine Personalunion des Präsidenten und des Kassiers ist nicht möglich.

Die Grösse des Vorstandes ist nach oben offen und kann nach den Bedürfnissen des Vereins besetzt werden.

3.2.2 *Rechte und Pflichten*

Ein lebendiges Vereinsleben ist für den Vorstand eine Hauptzielsetzung. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Dachverbandes und des Vereins um. Die Beschlüsse des Dachverbandes sind im Fall eines Interessenkonflikts übergeordnet zu behandeln. Die Pflichten des Vorstands umfassen:

1. Die laufenden Vereinsgeschäfte zu betreuen
2. Organisation und Durchführung der Generalversammlung
3. Die Umsetzungen der Beschlüsse der Hauptversammlung/GV des Dachverbandes
4. Die Verwaltung des Vermögens
5. Die Organisation des regulären Trainings

Im Folgenden sind die Rechte des Präsidenten und des Vorstands aufgelistet:

1. Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, die der Dachverband zur Verfügung stellt.
2. Der Vorstand darf Mitgliedern Aufgaben erteilen
3. Der Vorstand kann anfallende Aufgaben nach Ermessen unter den Mitgliedern des Vorstandes und des Vereins delegieren
4. Der Vorstand darf Anträge an den Dachverband richten
5. Der Vorstand ernennt die Trainer des Vereins (vgl. 5.4).
6. Der Präsident des Vereins darf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen

Im Folgenden sind die Aufgaben des Kassiers aufgelistet:

1. Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vermögens.
2. Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und präsentiert diese der GV.

Im Folgenden sind die Aufgaben des Materialwarts aufgelistet:

1. Der Materialwart ist für die Instandhaltung des Materials in Obhut des Vereins verantwortlich.
2. Der Materialwart ist für die ordentliche Lagerung des Materials verantwortlich.
3. Er darf Anträge zum Ausleihen von Material an den Dachverband Gladius et Codex stellen.
4. Der Materialwart führt eine eigene Liste über den Bestand des ausgeliehenen Materials.
5. Er darf Material an Mitglieder verleihen. Jede Ausleihe ist schriftlich festzuhalten.
6. Der Materialwart gibt auf Anfrage dem Materialverantwortlichen des Dachverbandes Auskunft über den Materialbestand der Sektion.

3.2.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Präsident soll über das Jahr verteilt mehrere Vorstandssitzungen einberufen, um einen guten Austausch innerhalb des Vorstands zu fördern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Sitzung beiwohnen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3.3 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Revisoren bilden die Kontrollstelle, der die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung obliegt. Sie erstatten jährlich an der Generalversammlung Bericht.

4 Finanzen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es ist identisch mit dem Vereinsjahr.

4.2 Mitgliedsbeiträge

Der Verein Gladius et Codex Basel erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

4.3 Haftung

Gladius et Codex Basel haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Training

5.1 Probetraining

Jede fähige Person kann an einem Probetraining teilnehmen. Die Beurteilung der Fähigkeit zur Trainingsteilnahme obliegt dem Trainer. Die Organisation eines Probetrainings erfolgt nach Absprache mit einem Trainer. Das Probetraining ist kostenlos. Eine Mitgliedschaft im Verein wird nicht vorausgesetzt.

5.2 Einsteigertraining

Das Absolvieren eines Probetrainings ermöglicht den Besuch eines Einsteigertrainings. Der Trainier entscheidet über die Teilnahme an einem Einsteigertraining. Dieses umfasst 10 reguläre Lektionen, die nicht aufeinander folgend besucht werden müssen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für das Einsteigertraining nicht erforderlich. Das Einsteigertraining kostet 50 CHF und der Gewinn daraus wird dem Vereinsvermögen gutgeschrieben.

5.3 Reguläres Training

Das reguläre Training wird von einem Trainer des Vereins oder einem durch den Trainer autorisierten Mitglied geleitet. Das reguläre Training steht allen Aktivmitgliedern des Vereins offen, die bereits ein vollständiges Einsteigertraining eines an Gladius et Codex angeschlossenen Vereins absolviert haben. Mitglieder des Dachverbandes Gladius et Codex dürfen ohne weitere Kosten an sämtlichen regulären und freien Trainings des Vereins Gladius et Codex Basel teilnehmen. Mitglieder des Vereins haben ein priorisiertes Anrecht auf eine Trainingsteilnahme im eigenen Verein. Mitgliedern kann unter der Nennung von ausreichenden Gründen, wie einer erschöpften Hallenkapazität, eine Teilnahme am Training untersagt werden. Der Vorstand von Gladius et Codex Basel kann einzelnen Personen, die keine Aktivmitglieder des Vereins sind, die Teilnahme an einzelnen regulären Trainings gestatten oder verbieten.

5.4 Trainer

Voraussetzungen zum Trainer im Verein Gladius et Codex Basel:

- Ein Trainer muss Mitglied im Verein Gladius et Codex Basel sein.
- Ein Trainer muss den Trainerstatus im Dachverband haben.
- Der Trainer muss vom Vorstand von Gladius et Codex Basel eingesetzt werden.

6 *Schlussbestimmungen*

6.1 *Statutenrevision*

Eine teilweise oder vollständige Revision dieser Statuten kann von der Generalversammlung (siehe 3.1), mit $\frac{2}{3}$ Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden. Ein Antrag auf eine Revision der Statuten ist mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Die Annahme einer Statutenrevision ist dem Dachverband mitzuteilen.

6.2 *Auflösung*

Eine Auflösung von Gladius et Codex Basel kann von der Generalversammlung (siehe 3.1) mit $\frac{2}{3}$ Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Etwaiges Vereinsvermögen geht an den Dachverband. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

6.3 *Vertretung nach Aussen*

Der Vorstand (siehe 3.2), oder von ihm beauftragte Personen, vertritt/vertreten den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

6.4 *Publikation der Statuten*

Die Originalversion in Papierform mit Unterschrift kann beim Präsidenten bezogen werden und ist im PDF-Format auf der Vereinswebseite (getc.ch) publiziert.